

## Synopse

### Änderung SpitalG

	<b>Beschlussesentwurf: Änderung des Spitalgesetzes (SpiG)</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 6. Juni 1986 <sup>1)</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Mai 2011 (RRB Nr. 2011/1136) <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. März 2009) wird wie folgt geändert:
<b>§ 1</b> Zweck	<p><sup>1)</sup> Dieses Gesetz regelt die qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung der Kantonseinwohner und -einwohnerinnen in den Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons.</p> <p><sup>2)</sup> Der Kanton verfolgt diesen Zweck, indem er allein oder mit anderen Trägern ein kantonales Spital mit mehreren Standorten führt und mit dem Spital eine Leistungsvereinbarung unter der Berücksichtigung von Absatz 1 abschliesst. Er kann gestützt auf die Spitalplanung auch mit anderen Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>
	<p><sup>2)</sup> Der Kanton verfolgt diesen Zweck insbesondere, indem er allein oder mit anderen Trägern ein kantonales Spital mit mehreren Standorten führt.</p>

<sup>1)</sup> [BGS 111.1](#).

<p><b>§ 2</b> Geltungsbereich und Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezieht sich auf das nach § 16 errichtete kantonale Spital und soweit es dies ausdrücklich bestimmt, auf weitere Spitäler, mit welchen der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.</p>	<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Spitäler, die auf der Spitaliste des Kantons Solothurn (Spitaliste) aufgeführt sind.</p>
	<p><b>§ 3<sup>bis</sup></b> Aufnahme von Spitäler auf die Spitaliste</p> <p><sup>1</sup> Grundlage für die Aufnahme von Spitäler auf die Spitaliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Spitals auf die Spitaliste fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung, wobei unter anderem die Effizienz der Leistungserbringung, der Nachweis der notwendigen Qualität, Mindestfallzahlen sowie die Nutzung von Synergien zu beachten sind;</li><li>b) den Zugang der Patienten und Patientinnen zur Behandlung innert nützlicher Frist;</li><li>c) die Bereitschaft und Fähigkeit zur Erfüllung des Leistungsauftrags;</li><li>d) eine angemessene Beteiligung am Notfalldienst;</li><li>e) die Bereitschaft zur Aufnahme von Patienten und Patientinnen gemäss § 5;</li><li>f) eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen;</li><li>g) die Einhaltung bestimmter Vorgaben zur Rechnungslegung und Rechnungskontrolle.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erteilt jeder auf der Spitaliste aufgeführten Einrichtung</p>

	<p>einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag kann befristet und mit Auflagen verbunden werden, insbesondere bezüglich Verwendung des Investitionsanteils.</p> <p><sup>4</sup> Der Leistungsauftrag kann ganz oder teilweise entzogen werden</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wenn die Leistungen nicht gemäss Leistungsauftrag erbracht werden,</li><li>b) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme auf die Spitaliste nicht mehr erfüllt sind oder</li><li>c) wenn Auflagen des Leistungsauftrags nicht eingehalten werden.</li></ul>
	<p><b>§ 3<sup>ter</sup></b> Leistungsvereinbarungen</p> <p><sup>1</sup> Das Departement kann mit den auf der Spitaliste aufgeführten Spitätern Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen werden die Bedingungen und Auflagen des Leistungsauftrags gemäss § 3<sup>bis</sup> Absatz 2 und 3 konkretisiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Spitäler sind verpflichtet, dem Departement die für den Abschluss und die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen nötigen Daten und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p><b>§ 3<sup>quater</sup></b> Rettungsdienste und Alarmzentrale</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton stellt die sanitätsdienstliche Rettung sicher.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat oder das von ihm beauftragte kantonale Spital können mit Rettungsorganisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen. § 3<sup>ter</sup> ist sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton führt eine Alarmzentrale. Der Regierungsrat kann einen Dritten mit der Führung der Alarmzentrale beauftragen.</p>

	<p><sup>4</sup> Die Koordination des Rettungsdienstes erfolgt über die Einsatzleitstelle der Alarmzentrale.</p>
<p><b>§ 4</b> Leistungsvereinbarungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst mit dem kantonalen Spital gestützt auf das vom Kantonsrat beschlossene mehrjährige Globalbudget nach § 8 eine Leistungsvereinbarung ab. Er kann gestützt auf das mehrjährige Globalbudget für andere in die Spitalliste aufgenommene Spitäler ebenfalls Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung begründet für sich allein keinen Anspruch des Spitals auf Beitragsleistungen des Kantons. Solche Ansprüche bestehen nur, soweit sie in der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen sind oder soweit sie sich aus der Gesetzgebung des Bundes über die Krankenversicherung ergeben.</p>	<p><b>§ 4 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 5</b> Aufnahmepflicht</p> <p><sup>1</sup> Die Spitäler sind im Rahmen der Leistungsvereinbarung verpflichtet, alle Kantonseinwohner und -einwohnerinnen aufzunehmen, die nach anerkannten ärztlichen Grundsätzen einer Spitalbehandlung bedürfen.</p> <p><sup>2</sup> Für Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht eine Aufnahmepflicht gestützt auf entsprechende Abkommen.</p> <p><sup>3</sup> Als Notfall muss jede Person aufgenommen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Im Rahmen ihrer Leistungsaufträge und ihrer Kapazitäten sind die Spitäler verpflichtet, für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn eine Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten (Aufnahmepflicht).</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 5<sup>bis</sup></b> Ausserkantonale Hospitalisation</p> <p><sup>1</sup> Das Departement entscheidet über Gutsprache- und Beitragsgesuche zugunsten versicherter Personen, die aus medizinischen Gründen in einem aus-</p>	<p><b>§ 5<sup>bis</sup></b> Beiträge an Hospitalisationen in einem nicht auf der Spitalliste aufgeführten Spital</p> <p><sup>1</sup> Das Departement entscheidet über Gutsprache- und Beitragsgesuche gemäss Artikel 41 Absatz 3 KVG<sup>1)</sup> zugunsten versicherter Personen, die aus medizi-</p>

serkantonalen Spital hospitalisiert werden müssen.  <sup>2</sup> Ohne medizinische Gründe leistet der Kanton Kostenbeiträge nur soweit in Spitalabkommen volle oder eingeschränkte Freizügigkeit vereinbart ist.	nischen Gründen in einem nicht auf der Spitalliste aufgeführten Spital hospitalisiert werden müssen.  <sup>2</sup> Aufgehoben.
	<b>§ 5<sup>ter</sup></b> Finanzierung aus den allgemeinen Steuermitteln  <sup>1</sup> Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Beiträge an die Spitäler notwendigen Mittel aus allgemeinen Steuermitteln, insbesondere aus den Erträgen der Staatssteuer.
	<b>§ 5<sup>quater</sup></b> Kantonsanteil und Referenztarife  <sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt den für alle Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen geltenden Kantonsanteil gemäss Artikel 49a KVG <sup>1)</sup> fest.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Listenspitäler, deren Tarife für die anteilmässige Abgeltung durch den Kanton massgebend sind, wenn versicherte Personen nicht aus medizinischen Gründen in einem auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführten Spital hospitalisiert werden (Referenztarife).
<b>2.2. Führungsgrundsätze für das kantonale Spital</b>	<b>2.2. Besondere Bestimmungen für das kantonale Spital</b>
<b>§ 6</b> Selbständigkeit des kantonalen Spitals  <sup>1</sup> Das kantonale Spital erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung selbständig.  <sup>2</sup> Der Kanton überträgt dem Spital die dazu nötigen Kompetenzen und Ressourcen. Er finanziert das Spital leistungsorientiert.	  <sup>1</sup> Das kantonale Spital erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben selbständig.

<sup>1)</sup> SR [832.10](#).

<sup>1)</sup> SR [832.10](#).

<p><sup>3</sup> Das Spital übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben. Es führt seinen Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung.</p>	<p><sup>3</sup> Das kantonale Spital übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben. Es führt seinen Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung.</p>
<p><b>§ 7</b> Rechtsform</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton betreibt das kantonale Spital in der Form einer Aktiengesellschaft nach Artikel 620 Absatz 3 des Obligationenrechts mit einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung des Bundes (gemeinnützige Aktiengesellschaft).</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.</p>
	<p><b>§ 7<sup>bis</sup></b> Mehrjähriges Globalbudget</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie der weiteren besonderen Leistungen des kantonalen Spitals einen mehrjährigen Leistungsauftrag samt Verpflichtungskredit im Sinne von § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung <sup>1)</sup>. Die weiteren Bestimmungen der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sind anwendbar.</p>
	<p><b>§ 7<sup>ter</sup></b> Referendum gegen Investitionsentscheide</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen zugunsten des kantonalen Spitals bis zu einem Betrag von 5 Millionen Franken.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für neue Ausgaben zugunsten des kantonalen Spitals von 5 bis 10 Millionen</p>

<sup>1)</sup> BGS 115.1.

	Franken.
<b>3. Beiträge an die Spitäler</b>	<b>3. Aufgehoben.</b>
<b>3.1. Globalbudget des Kantonsrates</b>	<b>3.1. Aufgehoben.</b>
<b>§ 8</b> Mehrjähriges Globalbudget	<b>§ 8 Aufgehoben.</b>
<sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst für die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Versorgung der Kantonseinwohner und -einwohnerinnen in den Spitätern innerhalb und ausserhalb des Kantons einen mehrjährigen Leistungsauftrag samt Verpflichtungskredit im Sinne von § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung <sup>1)</sup> . Die Berichterstattung an den Kantonsrat richtet sich nach der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.	
<b>3.2. Leistungsvereinbarung mit dem kantonalen Spital</b>	<b>3.2. Aufgehoben.</b>
<b>§ 9</b> Grundsatz	<b>§ 9 Aufgehoben.</b>
<sup>1</sup> In der Leistungsvereinbarung festgelegte Beiträge des Kantons erfolgen leistungsbezogen auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung und unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen des Spitals, insbesondere der Vergütungen durch die Sozialversicherungen. Gemeinwirtschaftliche Leistungen können leistungsbezogen oder pauschal abgegolten werden.	
<b>§ 10</b> Inhalt der Leistungsvereinbarung	<b>§ 10 Aufgehoben.</b>
<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:  a) die allgemeinen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung;  b) die Investitionsplanung und das Investitionsprogramm des Spitals;	

<sup>1)</sup> BGS 115.1.

<p>c) die vom Spital zu erbringenden Leistungen einschliesslich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen;</p> <p>d) die Annahmen über die Menge der Leistungen;</p> <p>e) die Qualität und die Verfügbarkeit der Leistungen;</p> <p>f) die Beiträge des Kantons;</p> <p>g) die Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrates;</p> <p>h) das Controlling;</p> <p>i) die Zahlungsmodalitäten und die Vertragsdauer.</p>	
<p><b>§ 11</b> Auskunftspflicht</p> <p><sup>1</sup> Das Spital ist verpflichtet, dem Departement die für den Abschluss und die Überprüfung der Leistungsvereinbarung nötigen Daten und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>§ 11 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 12</b> Verhältnis zum kantonalen Recht</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat berücksichtigt beim Abschluss der Leistungsvereinbarung die Grundsätze des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung<sup>1).</sup></p>	<p><b>§ 12 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 13</b> Referendum gegen Investitionsentscheide</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für Investitionen zugunsten des Spitals bis zu einem Betrag von 5 Millionen Franken.</p>	<p><b>§ 13 Aufgehoben.</b></p>

<sup>1)</sup> [BGS 115.1.](#)

<p><sup>2</sup> Der Kantonsrat entscheidet abschliessend über Verpflichtungskredite für neue Ausgaben zugunsten des Spitals von 5 bis 10 Mio. Franken.</p>	
<b>3.3. Leistungsvereinbarungen mit anderen Spitätern</b>	<b>3.3. Aufgehoben.</b>
<b>§ 14</b>	<b>§ 14 Aufgehoben.</b>
<p><sup>1</sup> Schliesst der Regierungsrat mit anderen Spitätern Leistungsvereinbarungen ab, sind die §§ 8 bis 11 anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Ein Anspruch auf Beitragsleistungen des Kantons an diese Spitäler besteht nur, soweit er in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist oder er sich aus der Gesetzgebung des Bundes zur Krankenversicherung ergibt.</p>	
<b>3.3<sup>bis</sup>. Rettungsdienste und Alarmzentrale</b>	<b>3.3<sup>bis</sup>. Aufgehoben.</b>
<b>§ 14<sup>bis</sup></b>	<b>§ 14<sup>bis</sup> Aufgehoben.</b>
<p><sup>1</sup> Der Kanton stellt die sanitätsdienstliche Rettung sicher.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat oder das von ihm beauftragte kantonale Spital können mit Rettungsorganisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die §§ 9 bis 12 sind sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton führt eine Alarmzentrale. Der Regierungsrat kann einen Dritten mit der Führung der Alarmzentrale beauftragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Koordination der Rettungsdienste erfolgt über die Einsatzleitstelle der Alarmzentrale.</p>	
<b>3.4. Finanzierung der Beiträge</b>	<b>3.4. Aufgehoben.</b>
<b>§ 15</b> Finanzierung aus den allgemeinen Staatsmitteln	<b>§ 15 Aufgehoben.</b>

<p><sup>1</sup> Der Kanton beschafft die zur Finanzierung seiner Beiträge an die Spitäler notwendigen Mittel aus allgemeinen Staatsmitteln, insbesondere aus den Erträgen der Staatssteuer.</p>	
<p><b>§ 16</b> Gründung des kantonalen Spitals</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsspital Olten, das Bürgerspital Solothurn, das Spital Grenchen, das Spital Dornach, die solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg sowie die psychiatrischen Dienste des Kantons Solothurn werden unter der Firma «Solothurner Spitäler» in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft eingebrocht.</p> <p><sup>2</sup> Die Mobilien, welche im Eigentum der bisherigen Institutionen oder im Eigentum des Kantons standen und von diesen Institutionen benutzt wurden, gehen als Sacheinlage in die Aktiengesellschaft ein. Der Kanton behält oder übernimmt das Eigentum an den Immobilien der Spitäler. Er vermietet diese an die Aktiengesellschaft.</p>	
	<p><sup>2bis</sup> Der Kantonsrat entscheidet abweichend von Absatz 2 abschliessend über die Übertragung des Eigentums an den Immobilien an die Aktiengesellschaft. Nach der Eigentumsübertragung ist die Verwendung des Investitionsanteils in Abweichung von § 7<sup>ter</sup> Sache der Aktiengesellschaft. Die Aktiengesellschaft hat die entsprechenden Rückstellungen zu bilden. Der Regierungsrat bestimmt die Modalitäten.</p>
<p><sup>3</sup> Der Kanton ist bei der Gründung der Aktiengesellschaft alleiniger Aktionär.</p>	
<p><sup>4</sup> Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er beschliesst die Gründungsstatuten der Aktiengesellschaft. Diese müssen vor Errichtung der Gesellschaft vom Kantonsrat genehmigt werden.</p>	
<p><sup>5</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des ersten Verwaltungsrates sowie die erste aktienrechtliche Revisionsstelle nach der Gründung.</p>	

	<b>II.</b>
	Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<b>§ 22</b> Voraussetzungen für die Bewilligung  ¹ Die Bewilligung oder Anerkennung setzt voraus, dass  a) der Bedarf entsprechend der Sozialplanung nachgewiesen ist;  b) ein Grundangebot in geforderter Basisqualität erbracht wird;  c) ein Betriebskonzept oder Leistungsauftrag vorliegt;  d) die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich geführt, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;  e) die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.  ² Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:  a) die Eignung des Personals in fachlicher und persönlicher Hinsicht;  b) die Begleitung, Betreuung und Behandlung der betroffenen Menschen;  c) die bauliche Gestaltung;  d) die Betriebsführung und Organisation;  e) die Taxgestaltung;	

f) die Versicherungen.  <sup>3</sup> Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.  <sup>4</sup> Die Bewilligung ist insbesondere zu überprüfen, wenn Investitionen getätigt werden, die eine vom Departement bestimmte Höhe überschreiten.	f) die Versicherungen;  g) eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen.
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.  Solothurn, ....  Im Namen des Kantonsrates:  Claude Belart Präsident  Fritz Brechbühl Ratssekretär
	Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.